

# Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 11 vom 26. April 2023

---

## Praktikumsordnung

für alle  
Bachelor- und Diplomstudiengänge  
der

Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik  
Technische Universität Bergakademie Freiberg

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik (Fakultät 4) der Technischen Universität Bergakademie Freiberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 auf der Grundlage der im Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg am 28. Oktober 2003 beschlossenen Ordnung für das Grundpraktikum (B 9/7) und der Ordnung für das Fachpraktikum (B 9/8)) nachstehende Ordnung beschlossen.

## Praktikumsordnung

### Inhaltverzeichnis

1.	Zweck der Praktikumstätigkeit	2
2.	Gliederung und Dauer des Praktikums	2
	2.1. Grundpraktikum	3
	2.2. Fachpraktikum	3
3.	Durchführung des Praktikums	3
	3.1. Ausbildungsplan	3
	3.1.1. Grundpraktikum	3
	3.1.2. Fachpraktikum	4
	3.2. Berichterstattung	5
4.	Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb	6
	4.1. Ausbildungsbetriebe	6
	4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten	6
	4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb	7
5.	Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten	7
	5.1. Bewerbung um eine Praktikantenstelle	7
	5.2. Praktikantenvertrag	7
	5.3. Vergütung bzw. Ausbildungsförderung	7
	5.4. Versicherungspflicht, Versicherungsschutz	7
	5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage	8
6.	Anerkennung des Praktikums	8
7.	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen	8
	7.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung	8
	7.2. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung	8
	7.3. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr	9
	7.4. Technische Ausbildung im Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst und Technischen Jahr	9
	7.5. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen	9
	7.6. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)	9
	7.7. Ausnahmeregelungen	9
	7.8. Praktikum ausländischer Studierender	10
	7.9. Praktikum im Ausland	10
8.	Schlussbestimmungen	10

## **Präambel**

Diese Praktikumsordnung wurde auf der Grundlage der Rahmenempfehlung des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 10. Juli 2014 erarbeitet. Sie berücksichtigt neben den allgemeinen Belangen von Studiengängen in den Bereichen Maschinenbau und Verfahrenstechnik gleichzeitig auch die spezifischen Belange unserer spezialisierten Bachelor- und Diplom-Studiengänge hinsichtlich der Anforderungen eines für diese Studiengänge sinnvollen Grund- und Fachpraktikums.

### **1. Zweck der Praktikumsstätigkeit**

Die praktische Ausbildung von Studierenden ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Sie trägt dazu bei, das Verständnis in den Vorlesungen zu fördern, den praktischen Bezug der Übungen und Praktika verständlicher werden zu lassen und Zeitansätze sowie Probleme praktischer Umsetzung von theoretisch erlerntem Wissen im späteren Berufsleben besser einschätzen und würdigen zu können.

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

In Vorbereitung auf das Studium und das spätere Berufsleben sollen die künftigen bzw. immatrikulierten Studierenden typische Werkstoffe, die Fertigung von Werkstücken und grundlegende Produktionsverfahren kennen lernen, einen Überblick über den Einsatz von Maschinen, Anlagen und Prozessen in den entsprechenden produzierenden Firmen oder anderen Einrichtungen erhalten und den organisatorischen Ablauf sowie spezifische Probleme einzelner Produktionsabteilungen erkennen. Sie sollen sich darüber hinaus mit der Prüfung fertiger Produkte, mit der Montage von Maschinen, Apparaten und Anlagen und mit deren Einbau vor Ort sowie mit Möglichkeiten der Prozessführung bei entsprechenden Produktionsverfahren vertraut machen.

Das Praktikum soll nicht vordergründig handwerkliche Fertigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage und Dauer grundsätzlich von einer Berufsausbildung.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen. Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten kennen gelernt wird. Als Ergänzung und Vertiefung erworbener theoretischer Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt durchgeführt wird.

### **2. Gliederung und Dauer des Praktikums**

Die Gesamtdauer der mind. geforderten praktischen Ausbildung beträgt 20 Wochen für Bachelorstudiengänge und 26 Wochen für Diplomstudiengänge und gliedert sich

- a) in einen Abschnitt zur Vermittlung von Elementarkenntnissen der industriellen Fertigung und zum Erwerb praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet verschiedener

- grundlegender Fertigungsverfahren und -einrichtungen mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter (im Folgenden Grundpraktikum genannt) und
- b) einen Abschnitt zum Erwerb praktischer Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter (im Folgenden Fachpraktikum genannt).

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Krankheit, Urlaub, Feiertage oder andere Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein - häufig im Studierendenaustausch gefördertes - Praktikum im Ausland empfehlenswert.

### 2.1. Grundpraktikum

Das Grundpraktikum umfasst mindestens 30 Arbeitstage (6 Wochen) und ist als Vorbereitung auf das Studium von den künftigen Studierenden der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik im Regelfall vor Studienbeginn abzuleisten (Vorpraktikum), um ein besseres Verständnis in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erreichen. Es ist möglich, das Grundpraktikum bis zum Ende des 4. Semesters nachzuholen.

Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Grundpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachpraktikum.

In den Diplomstudiengängen ist der Nachweis des Grundpraktikums Voraussetzung für die Erteilung des Vordiploms und somit zur Zulassung zu Prüfungen des Hauptstudiums.

### 2.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum umfasst für Bachelorstudiengänge 70 Arbeitstage (14 Wochen), für die Diplomstudiengänge 100 Arbeitstage (20 Wochen). Inhalt des Fachpraktikums sowie die speziellen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

## 3. Durchführung des Praktikums

### 3.1. Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantinnen und Praktikanten, sich im Laufe ihrer Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Produktionstechniken der Praktikumsbetriebe zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er mögliche Tätigkeitsbereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Betriebes ermöglicht. Die nachfolgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

#### 3.1.1. Grundpraktikum

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

- Feilen, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

- Biegen, Nieten, Schmieden, Pressen, Walzen, Tiefziehen, Schneiden, Rollen, Stanzen, Richten

#### GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

- Modellbau: Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau
- Formerei und Gießerei: Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Feinguss)
- Sintern
- Pulvermetallurgie und Hüttentechnik: Strang- und Kokillenguss
- Kunststoffspritzen
- Additive Fertigung

#### GP 4: Füge- und Trennverfahren

- Autogen-, Lichtbogen-, Laser- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Kleben
- Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V." werden anerkannt

#### GP 5: Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess

- Montage, Demontage
- Instandhaltung, Reparatur
- Prüfung und Qualitätskontrolle
- Anlagenbetrieb

Es sollen Tätigkeiten von mindestens 3 Ausbildungsabschnitten nachgewiesen werden, wobei der Umfang je Ausbildungsabschnitt mindestens eine Woche betragen muss. Die geforderte Mindestzeit ist in je einem zusammenhängenden Arbeitszyklus zu absolvieren, stunden- oder tageweise Anerkennung von Praktikumsleistungen erfolgt nicht.

Die Anerkennung von Praktikumszeiten in studiengangsspezifischen Bereichen oder betriebsfernen Tätigkeiten in oben genannten Fachbereichen (bspw. Ehrenämter wie Gerätewart der Feuerwehr/THW) kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Gesamtumfang von bis zu drei Wochen erfolgen.

Weitergehende Anerkennungen und Ausnahmen sind im Abschnitt 7 geregelt.

#### 3.1.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll sowohl Erfahrungen bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten und beim Betrieb von Anlagen vermitteln als auch einen größeren Einblick in die Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche von Ingenieurinnen und Ingenieuren ermöglichen.

Hinweise zum Fachpraktikum ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge.

Die Ableistung des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich unterstützt, da neben der fachlichen Qualifikation der zukünftigen Ingenieurinnen und Ingenieure auch Kenntnisse über kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder erworben und die Fremdsprachenkenntnisse wesentlich verbessert werden.

### 3.2. Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Grundpraktikums über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen Berichte zu führen, die vom Ausbildungsbetrieb mit Namen, Datum und Stempel bestätigt werden müssen. Diese sollen die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten aufzeigen. Die Berichte zum Grundpraktikum dienen der Übung in der sprachlichen und gestalterischen Darstellung technischer Abläufe und Zusammenhänge und müssen deshalb selbst verfasst sein.

Der Praktikumsbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Tabellarische, nach Tagen gegliederte, Wochenübersicht je Praktikumsbetrieb über die Ausbildungsabschnitte mit Angaben über die Zeitdauer, die durchlaufenen Abteilungen und die kennengelernten Tätigkeiten.
- Technische Berichte zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten. Anhand ausgewählter Beispiele sind die ausgeführten Tätigkeiten in knapper textlicher Ausführung mit Skizzen und Zeichnungen zu erläutern. Arbeitsgänge, Einrichtungen und Werkzeuge mit Bezug zur durchgeführten Tätigkeit können beschrieben werden, allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern, anderen Praktikumsberichten oder Wikipedia) werden jedoch nicht anerkannt. Daneben sollen eigene Erkenntnisse und Erfahrungen zu Besonderheiten der Fertigung und Organisation dargestellt werden, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes widersprechen. Der Umfang der Arbeitsberichte beträgt jeweils etwa 2 DIN-A4-Seiten pro Woche Praktikumstätigkeit.

Die alleinige Verwendung von Vorlagen (Normen, Richtlinien, Literatur, Firmenschriften u. ä.) und die Übernahme von Großzitatzen aus Lehr- und Fachbüchern oder anderen Unterlagen sind nicht zulässig.

Der Bericht zum Grundpraktikum ist mit dem „Berichtsblatt Grundpraktikum“ und den Nachweisen der Firmen über die Praktikantentätigkeit spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Grundpraktikums im Dekanat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vorzulegen.

Für das Fachpraktikum ist mit dem „Berichtsblatt Fachpraktikum“ eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes vorzulegen und der von einem Hochschullehrenden zu bestätigende Praktikumsbericht im Umfang von etwa 2 Seiten pro Fachpraktikumswoche. Wird das Fachpraktikum, wo zulässig, mit der Bachelorarbeit kombiniert entfällt der Praktikumsbericht.

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Die Bestätigung des Praktikumsbetriebes muss auf einem Firmenbriefbogen erfolgen und mit der Unterschrift eines autorisierten Firmenvertreters sowie einem Stempel versehen sein. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikumsstätigkeit bezieht, z. B. durch die Überschrift *Praktikumszeugnis* und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als *Praktikantin/Praktikant* tätig war.

Das Zeugnis kann auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

#### **4. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb**

##### **4.1. Praktikumsbetriebe**

Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Produktionsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen (bspw. Kfz-Werkstätten). Arbeiten in Hochschulinstitutionen werden für das Grundpraktikum nicht anerkannt.

Für das Fachpraktikum kommen auch Ingenieurbüros, hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen und Universitäten im nicht-deutschsprachigen Ausland in Frage.

##### **4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Praktikumsleitung (Mentorin oder Mentor) übernommen, welche entsprechend den Möglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle praktische Anleitung sorgt. Diese wird auch mit den Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen diskutieren.

Wird das Fachpraktikum gemeinsam mit der Bachelorarbeit absolviert, ist auch eine wissenschaftliche Betreuung entweder durch den Betrieb und/oder durch einen betreuenden Hochschullehrenden sicherzustellen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden im Grundpraktikum in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert. Im Fachpraktikum erfolgt die Eingliederung in das Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen/Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Im Grundpraktikum soll der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikumsstätigkeit soll von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

#### 4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten gliedern sich während ihrer praktischen Tätigkeit in die vorherrschenden Betriebsabläufe ein. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können Sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den technologischen und organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinen-, Apparate- und Prozesstechnik sowie dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Betriebsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen.

### 5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

#### 5.1. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Für die Organisation ihres Praktikums sind die Praktikantinnen und Praktikanten selbst verantwortlich. Vor Antritt des Praktikums sollten sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikums-tätigkeit usw. bestehen. Da Praktikantenstellen durch die Universität nicht bereitgestellt werden, müssen sich die Studierenden selbst mit der Bewerbung um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden. Die Hilfe von Arbeitsämtern, Industrie- und Handelskammern und Fachverbänden kann dafür in Anspruch genommen werden.

Der Studiendekan und die für die Studienrichtungen zuständigen Institute bzw. Professoren unterstützen die Studierenden durch Bereitstellung entsprechender Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe. Dies betrifft insbesondere das Fachpraktikum.

#### 5.2. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin / dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

#### 5.3. Vergütung

Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikums-tätigkeit besteht nicht. Üblicherweise erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten jedoch eine finanzielle Unterstützung, deren Höhe im Ermessen des Praktikumsbetriebes liegt. Bereits das Praktikum vor Studienbeginn (Grundpraktikum) ist förderungs-fähig durch BAföG. Die Praktikantinnen und Praktikanten wenden sich zwecks Gewährung an das BAföG-Amt des Studentenwerks Freiberg.

#### 5.4. Versicherungspflicht, Versicherungsschutz

Arbeits- und Wegeunfälle im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Grundpraktikum oder in einem Fachpraktikum müssen in der Verantwortung des Betriebes bearbeitet werden. Der Betrieb ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft und hat die Verpflichtung

zur Einstellungsunterweisung, zur Bereitstellung von Körperschutzmitteln und zur Meldung von Unfällen.

Während einer betriebspraktischen Tätigkeit im Ausland besteht oft keine gesetzliche Unfallversicherung. Dafür sollte eine private Unfallversicherung abgeschlossen bzw. die private Krankenversicherung erweitert werden, evtl. gekoppelt mit einer Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung.

#### 5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

### 6. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäßen Berichtes und der erforderlichen Unterlagen nach Abschnitt 3.2. im Original spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums erforderlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird auf dem Berichtsblatt vermerkt.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten bestätigt wurden, werden anerkannt. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der erstanerkennenden Hochschule.

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

### 7. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

#### 7.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

#### 7.2. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten im schulischen Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden nicht angerechnet.

### 7.3. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Abiturientinnen und Abiturienten, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr (Heer, Marine, Luftwaffe) beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, sind als Grundpraktikum anrechenbar, wenn die geforderten Tätigkeitsbereiche abgedeckt werden.

Erforderlich sind die entsprechenden Bescheinigungen (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte mit Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

### 7.4. Technische Ausbildung im Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst und Technischen Jahr

Technische Ausbildungen im Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst und Technischen Jahr werden auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

### 7.5. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten (z. B. „Schweißen“, „Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung“ und „Aluminiumbearbeitung“). Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal vier Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Prüfungsausschuss. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

### 7.6. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt, die aber dennoch der Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, mit Abzeichnung durch den Betrieb.

### 7.7. Ausnahmeregelungen

Studierende mit Beeinträchtigungen können besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

### 7.8. Praktikum ausländischer Studierender

Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, sollen mindestens die Hälfte der Dauer des Praktikums innerhalb der EU erbringen.

### 7.9. Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten, insbesondere des Fachpraktikums, im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft und gilt für alle, die ihr Praktikum nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

Die Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik sind so angepasst, dass sie nicht im Widerspruch zu dieser Praktikumsordnung stehen sollten. Bei Inkonsistenz gelten Prüfungs- und Studienordnung vorrangig.

Der Begriff Grundpraktikum entspricht sinngemäß dem Begriff Vorpraktikum der Rahmenempfehlung des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vom 14.02.2023.

Freiberg, den 20. April 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Tobias M. Fieback

Dekan

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg

09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg